

# Eigenerklärung

## Beförderung von Abfällen ab dem 01.06.2012

hiermit bestätigen wir Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 54 KrWG für den Transport von gefährlichen Abfällen zu sein. Laut Hinweis 5.4.3. der ausstellenden Behörde schließt diese Erlaubnis die Anforderungen an die Anzeigepflicht für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 53 Abs. 1 KrWG mit ein. Die Erlaubnis wurde unbefristet erteilt und gilt uneingeschränkt für alle Abfälle.

Mehlingen, im Januar 2022

Thomas Becker  
Geschäftsführer

Thomas Pfaff  
Geschäftsführer

**Jakob Becker Entsorgungs-GmbH**